



Was lange währt, wird endlich gut...

Das neue Jahr hat es in sich: Gleich drei langjährige Gesetzgebungsreformen finden (zumindest teilweise) im Jahr 2023 ein Ende und die revidierten Erlasse werden in Kraft gesetzt:

Neues Erbrecht

Per 1. Januar 2023 ist der erste Teil des revidierten Erbrechtes in Kraft getreten. Das sind die wichtigsten Änderungen hinsichtlich der Verfügungsfreiheit:

- ▶ Der Pflichtteil der Nachkommen wird von bisher 3/4 auf 1/2 des gesetzlichen Erbanspruchs gesenkt.
- Den Eltern steht kein Pflichtteil mehr zu. Als Folge davon können sie neu vom gesetzlichen Erbrecht ausgeschlossen werden.
- Durch die Pflichtteilreduktion bei den Nachkommen und den gänzlichen Wegfall des Pflichtteils der Eltern kann der überlebende **Ehegatte** stärker begünstigt werden. Ist beim Tod des Erblassers hingegen ein Scheidungsverfahren hängig, so verliert der überlebende Ehegatte unter Umständen seinen Pflichtteilsanspruch und kann vom gesetzlichen Erbrecht ausgeschlossen werden.

In der zweiten Reformetappe soll die **familieninterne Unternehmensnachfolge** erleichtert werden. Trotz Reduktion der Pflichtteile stellen sich bei Übertragung eines Familienunternehmens auf die Nachkommen anspruchsvolle erbrechtliche und praktische Fragen. Mit welchen Massnahmen diese Hürden gemäss Vorschlag des Bundesrates reduziert werden sollen, können Sie in unserer <u>Expert Info Ausgabe 2022/03</u> nachlesen.

Wer seinen Nachlass nach seinen Wünschen regeln möchte, ist also weniger stark durch gesetzliche Vorgaben eingeschränkt als bisher und kann freier über sein Vermögen verfügen.

Gerne unterstützen wir Sie bei Ihrer Nachfolgeregelung sowie bei der Errichtung eines Testamentes oder überprüfen Ihr bestehendes Testament daraufhin, ob Ihre Vorstellungen auch unter dem revidierten Erbrecht noch umgesetzt werden.

Neues Aktienrecht

Ebenfalls seit dem ersten Tag des neuen Jahres gilt das revidierte Aktienrecht. Die neuen Bestimmungen modernisieren den Rechtsrahmen (z.B. Möglichkeit der virtuellen Gesellschafterversammlung), stärken die Rechte der Beteiligten (u.a. tiefere Schwellenwerte für die Geltendmachung von Aktionärsrechten) und räumen den Gesellschaften grössere Flexibilität hinsichtlich der Gestaltung der Kapitalstruktur ein (z.B. Kapitalband zur flexiblen Erhöhung und Herabsetzung des Kapitals). Interessant kann für Unternehmen auch die neue Möglichkeit sein, Zwischendividenden auszuschütten. Nebst der Flexibilisierung schmälert das neue Aktienrecht den Gestaltungsspielraum bei der Rechnungslegung und schreibt unter anderem eine zwingende Reihenfolge der Verlustverrechnung vor. Ausserdem werden dem obersten Leitungs- und Führungsorgan verschärfte Pflichten auferlegt.

Gerne zeigen wir Ihnen bei einem persönlichen Gespräch die neuen Gestaltungsmöglichkeiten und Anforderungen auf und erläutern Ihnen, welche Pflichten Sie als Mitglied des obersten Leitungs- und Führungsorgans zusätzlich zu beachten haben.



Neues Datenschutzrecht

Per 1. September 2023 werden das totalrevidierte Datenschutzgesetz (DSG) und die Ausführungsbestimmungen in der neuen Datenschutzverordnung (DSV) in Kraft gesetzt. Die neuen Bestimmungen sorgen für einen besseren Schutz der persönlichen Daten. Insbesondere werden der Datenschutz den technologischen Entwicklungen angepasst, die **Selbstbestimmung über die persönlichen Daten** gestärkt sowie die Transparenz bei der Beschaffung von Personendaten erhöht. Als Folge davon treffen die **Unternehmen neue Pflichten** in Zusammenhang mit der Erhebung, der Verwaltung, dem Verlust oder dem Missbrauch von Personendaten.

Die Datenschutzthematik verlangt einen bewussten, sorgfältigen Umgang mit persönlichen Daten und auf das Unternehmen zugeschnittene Massnahmen. Um Klarheit darüber zu erhalten, ob das neue Datenschutzrecht eingehalten wird, sollten Unternehmen zeitnah analysieren, wo und wann im Unternehmen welche Daten wie bearbeitet werden und welche Risiken damit verbunden sind. Basierend auf dieser **Bestandesaufnahme** sind gegebenenfalls **datenschutzrechtliche Massnahmen** zu definieren und umzusetzen. Dieser Prozess kann sehr zeitintensiv und anspruchsvoll sein, weshalb wir Ihnen empfehlen, frühzeitig damit zu beginnen.

Gerne begleiten wir Sie bei der Analyse sowie der Erarbeitung und Umsetzung von entsprechenden Massnahmen.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen einen beschwingten Start ins 2023 und freuen uns, die neuen Herausforderungen gemeinsam mit Ihnen anzupacken.